

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort der Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Hintergründe des „Justizskandals“¹ um einen ehemaligen Staatsanwalt

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 07.05.2026 - Drs. 19/10742,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 07.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im März 2026 hat das Landgericht Hannover einen ehemaligen Staatsanwalt wegen schwerer Bestechlichkeit und Verletzung des Dienstgeheimnisses in neun Fällen zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt.² Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Beschuldigte - bis Februar 2024 in der Abteilung für schwere Drogenkriminalität und Organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft Hannover tätig - über einen längeren Zeitraum vertrauliche Ermittlungsinterne (u. a. geplante Razzien, Haftbefehle und Verfahrensstände) gegen Entgelt an eine internationale Drogenbande („Mocro-Mafia“) weitergegeben hat. Im Gegenzug soll er Zahlungen von bis zu 2 500 Euro pro Tipp und monatlich bis zu 5 000 Euro erhalten haben. Dadurch konnten mehrere Beschuldigte, darunter führende Köpfe in einem der größten Kokain-Schmuggel-Fälle Europas (16 Tonnen Kokain), rechtzeitig gewarnt werden und sich absetzen.³

Bereits im Jahr 2020 lagen der niedersächsischen Justiz erste Hinweise auf verdächtige Kontakte des damaligen Staatsanwalts ins kriminelle Milieu vor - u. a. enge Chats mit einem Mitglied der „Hells Angels“. ⁴ Zu diesem Zeitpunkt war Barbara Havliza (CDU) Justizministerin. Verdeckte Ermittlungen gegen den Beschuldigten begannen im Sommer 2022. Dennoch durfte er bis Februar 2024 weiter in sensiblen Drogenverfahren tätig bleiben - auch unter der Amtsführung der aktuellen SPD-Justizministerin Kathrin Wahlmann.⁵

Der Fall hat bundesweit für Aufsehen gesorgt und einen erheblichen Vertrauensschaden für die niedersächsische Justiz verursacht. Die CDU-Landtagsfraktion spricht von einem der „größten Justizskandale in der Geschichte Niedersachsens“ und wirft der Landesregierung sowie insbesondere Justizministerin Wahlmann Versäumnisse bei der Aufsichtspflicht und den internen Kontrollmechanismen vor. Sie hat daher die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gefordert. Beide Verurteilten haben zunächst Revision eingelegt; der Mittelsmann - ein Boxtrainer - hat seine Revision mittlerweile zurückgezogen, sodass das Urteil gegen den besagten ehemaligen Staatsanwalt nun vor dem Bundesgerichtshof liegt.⁶

¹ <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/korrupter-staatsanwalt-100.html>

² Ebenda.

³ <https://taz.de/Urteil-am-Landgericht-Hannover/!6163834/>

⁴ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/korrupter-staatsanwalt-beide-verurteilten-legen-revision-ein,yashar-100.html>

⁵ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/korrupter-staatsanwalt-kontakte-zu-hells-angels-schon-lange-bekannt,staatsanwalt-118.html>

⁶ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/korrupter-staatsanwalt-beide-verurteilten-legen-revision-ein,yashar-100.html>

1. Zu welchem genauen Zeitpunkt im Jahr 2020 erhielt die Staatsanwaltschaft Hannover bzw. die Generalstaatsanwaltschaft erstmals Hinweise auf verdächtige Kontakte des besagten damaligen Staatsanwalts zu Mitgliedern der „Hells Angels“ (insbesondere Chat-Kontakte), und welche konkreten Informationen lagen den Behörden vor?

Im Jahr 2020 erhielt weder die Staatsanwaltschaft Hannover noch die Generalstaatsanwaltschaft Celle Hinweise auf Kontakte des Staatsanwalts zu Mitgliedern der „Hells Angels“ (insbesondere Chat-Kontakte).

Vielmehr lagen entsprechende Hinweise erstmalig Ende April 2022 bei der Staatsanwaltschaft Hannover vor; sie ergaben sich aus einer Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 21.04.2022. Mit dieser wurde u. a. ein polizeilicher Auswertebericht nebst Protokollen übersandt, die aus einem Chat zwischen einem dortigen Beschuldigten, einem „Full Member“ der „Hells Angels“, und dem nunmehr verurteilten Staatsanwalt stammen. Die zum Teil aus dem Jahr 2020 stammenden Nachrichten hatten bezüglich des Staatsanwalts keine strafrechtliche Relevanz.

2. Wann und auf welchem Wege wurde das Justizministerium über diese Hinweise aus dem Jahr 2020 sowie über den Beginn der verdeckten Ermittlungen im Sommer 2022 informiert - sowohl unter der Amtsführung der damaligen Justizministerin Barbara Havliza (CDU) als auch unter der Amtsführung von Justizministerin Kathrin Wahlmann (SPD)?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Ziffer 1 Bezug genommen. Hinweise aus dem Jahr 2020 lagen nicht vor. Allein Teile der Chatnachrichten selbst stammen aus dem Jahr 2020.

Ob die damalige Justizministerin Barbara Havliza über die vorgenannten Hinweise aus dem Jahr 2020 und über den Beginn der verdeckten Ermittlungen im Sommer 2022 informiert war, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Die für Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung zuständige Abteilung I des Justizministeriums (MJ) erhielt mit Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 11.12.2023, weitergeleitet mit Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 19.12.2023, eingegangen im MJ am 22.12.2023, erstmals Kenntnis von der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt. Die Einleitungsverfügung wurde dem MJ mit Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024, eingegangen im MJ am 14.02.2024, übersandt. In der Einleitungsverfügung ist der mit Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Göttingen vom 21.04.2022 übersandte Auswertebericht zu einem Chat zwischen dem „Full Member“ I. der „Hells Angels“ und dem beschuldigten Staatsanwalt erwähnt.

Die für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste zuständige Abteilung IV des MJ erlangte durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Osnabrück vom 17.01.2025 über die unter Ziffer 1 dargestellte Kommunikation zwischen dem beschuldigten Staatsanwalt und dem „Full Member“ der „Hells Angels“ Kenntnis. Dem vorgenannten Bericht war eine Abschrift der Anklageschrift, in deren wesentlichem Ergebnis der Ermittlungen die Kommunikation erwähnt wird, beigelegt.

Das MJ wurde anschließend durch Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25.03.2025, eingegangen am 01.04.2025, darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Göttingen unter dem 21.04.2022 einen polizeilichen Auswertebericht an die damalige Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover übersandt habe, der sich auf einen Chatverlauf zwischen dem beschuldigten Staatsanwalt und einem „Full Member“ der „Hells Angels“ beziehe. Die mitgesandten Chatprotokolle seien strafrechtlich nicht relevant.

Wie sich aus der Antwort der Landesregierung vom 20.12.2024 auf die Frage 38 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Carina Hermann, Jens Nacke, Christian Calderone, Martina Machulla und Uwe Schünemann (CDU) „Gab es Fehler bei der Aufsicht durch das Justizministerium im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den derzeit u. a. wegen des Verdachts der Bestechlichkeit inhaftierten Staatsanwalt aus Hannover?“, (Drs. 19/5824), ergibt, wurden der Staatssekretär und der Leiter der Abteilung Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste des MJ am 24.11.2022 persönlich und vertraulich durch den damaligen Generalstaatsanwalt in Celle, die damalige Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover und den damaligen Leiter der

Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Hannover als ermittelndem Dezerenten über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Juni 2022 sowie die am 23.11.2022 durchgeführte Durchsuchung unterrichtet (Drs. 19/6182, S. 12 bis 13).

Nach der mündlichen Unterrichtung vom 24.11.2022 wurde das MJ erstmals schriftlich durch Bericht der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin in Hannover vom 05.10.2023 über die Einleitung des Verfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt, die Durchsuchungsmaßnahmen und den Fortgang der Ermittlungen informiert. Dabei wurde im Ergebnis mitgeteilt, das LKA Niedersachsen komme in seinem „Abschlussbericht“ zu der Feststellung, dass ein Tatnachweis „trotz intensiver und umfangreicher Ermittlungen“ nicht habe geführt werden können. Der von der Leitenden Oberstaatsanwältin als „Abschlussbericht“ genannte Bericht, der tatsächlich vom LKA Niedersachsen als „Abgabevermerk (2. Zwischenbericht)“ bezeichnet war, wurde dem MJ nicht mit vorgelegt.

3. Warum wurde der Beschuldigte trotz der Hinweise aus dem Jahr 2020 und trotz des Beginns verdeckter Ermittlungen im Sommer 2022 nicht unverzüglich aus der Abteilung für schwere Drogenkriminalität und Organisierte Kriminalität abgezogen bzw. suspendiert, sondern durfte bis Februar 2024 weiter in sensiblen Verfahren tätig bleiben?

Für den Zeitraum des Jahres 2020 wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Wie sich schon aus der Beantwortung der Fragen 50 und 51 der genannten Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Drs. 19/5824 ergibt, hat die Staatsanwaltschaft Hannover bereits seinerzeit eine Umsetzung des beschuldigten Staatsanwalts innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover erwogen. Im Ergebnis wurde dort jedoch die Entscheidung getroffen, den beschuldigten Staatsanwalt nicht umzusetzen, weil nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Hannover gegen ihn lediglich ein nicht allzu starker Anfangsverdacht bestand (Drs. 19/6182, S. 14).

In der mündlichen Unterrichtung vom 24.11.2022 legten der damalige Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Celle und die damalige Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover dem Staatssekretär und dem Leiter der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste des MJ dar, dass sich ein Tatverdacht auch durch die Durchsuchung bisher nicht erhärtet habe. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass die Belastung des Staatsanwalts durch einen Beschuldigten aus dem Verfahrenskomplex auf einer Verteidigungsstrategie beruhen könnte, die zum Ziel habe, den erfolgreich arbeitenden Staatsanwalt aus dem Verfahren zu entfernen. Zudem sei der Prozess stark gefährdet, wenn der Staatsanwalt im derzeitigen Verfahrensstadium abgezogen werden würde. Es wurde auf einen begleitenden Vermerk der Ermittlungsrichterin zum Durchsuchungsbeschluss hingewiesen, demzufolge diese niedergelegt habe, dass sie einen Anfangsverdacht zwar bejahe, eine Durchsuchung aber vor allem zur Entlastung des Beschuldigten veranlasst sei. In der Gesamtschau sahen sich der Staatssekretär und der Leiter der Strafrechtsabteilung des MJ nicht veranlasst, die Entscheidung des damaligen Generalstaatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover infrage zu stellen (vgl. Antwort zu Frage 81 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu Drs. 19/5824, Drs. 19/6182, S. 19). Vereinbart wurde jedoch, dem beschuldigten Staatsanwalt in der Hauptverhandlung des Hauptverfahrens des Ermittlungskomplexes Adios einen Oberstaatsanwalt als weiteren Sitzungsvertreter zur Seite zu stellen; zudem sollte der beschuldigte Staatsanwalt nach Abschluss des Verfahrens in eine andere Abteilung wechseln. Ersteres setzte die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover um, Letzteres zunächst nicht. Die Umsetzung erfolgte zum 15.02.2024.

Soweit die Frage auf eine Suspendierung abstellt, wäre für entsprechende Maßnahmen - ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG oder eine vorläufige Dienstenthebung gemäß § 38 NDiszG - das MJ zuständig gewesen. Das hatte indes im Sommer 2022 von dem Ermittlungsverfahren gegen den Staatsanwalt keine Kenntnis. Nachdem der Staatssekretär am 24.11.2022 wie oben ausgeführt über den Sachverhalt informiert worden war, sah er vor dem Hintergrund der durch den Generalstaatsanwalt und die Leitende Oberstaatsanwältin dargestellten schwachen Verdachtslage keine Grundlage für entsprechende Maßnahmen.

4. Welche konkreten Maßnahmen (z. B. Versetzung, verstärkte Aufsicht, Disziplinarverfahren oder Einschränkung der Aufgaben) wurden zwischen Sommer 2022 und Februar 2024 von wem angeordnet, und aus welchen Gründen wurden diese Maßnahmen nicht früher oder wirksamer umgesetzt?

Wie sich bereits aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 48 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Drs. 19/5824 ergibt, hat die damalige Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover gegen den beschuldigten Staatsanwalt am 17.11.2022, mithin kurz vor der Umsetzung der Durchsuchungsmaßnahmen am 23.11.2022, ein Disziplinarverfahren eingeleitet (Drs. 19/6182, S. 14). Zu weiteren Einzelheiten und dem Ergebnis des Disziplinarverfahrens kann im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort der Landesregierung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine weitere Angabe erfolgen.

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, wurde in dem Unterrichtungstermin vom 24.11.2022 vereinbart, dem beschuldigten Staatsanwalt in der Hauptverhandlung des Ermittlungskomplexes Adios einen Oberstaatsanwalt als weiteren Sitzungsvertreter zur Seite zu stellen; zudem sollte der beschuldigte Staatsanwalt nach Abschluss des Verfahrens in eine andere Abteilung wechseln. Ersteres setzte die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover um, Letzteres zunächst nicht. Die Umsetzung erfolgte zum 15.02.2024.

Das zuständige Personalreferat des MJ hat von dem gegen den Staatsanwalt geführten Disziplinarverfahren erstmals mit Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 11.12.2023, weitergeleitet mit Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 19.12.2023, Kenntnis erlangt. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft Hannover bereits mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden, sodass für die vorgenannten Maßnahmen kein Anlass mehr bestand.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

5. Welche Rolle spielten die Generalstaatsanwaltschaft Celle und die Leitenden Oberstaatsanwälte bei der Bewertung und Weiterleitung der Verdachtsmomente an das Justizministerium, und welche internen Melde- und Kontrollpflichten wurden hierbei eingehalten oder verletzt?

Nach der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung gegen den beschuldigten Staatsanwalt am 13.06.2022 geltenden Allgemeinen Verfügung (AV) des MJ „Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen“ vom 18.06.2020 (Nds. Rpfl. 2020, S. 265 f.) bestand nach Ziffer 2) a) - ebenso wie nach der nunmehrigen AV vom 20.05.2025 (Nds. Rpfl. 2025, S. 273 ff.) unter Ziffer 2.2 - eine unbedingte Berichtspflicht in Verfahren gegen Justizbedienstete des Landes Niedersachsen. Nach Ziffer 3) a) der damaligen AV war die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch einen sogenannten Erstbericht mitzuteilen. Darüber hinaus waren nach Ziffer 3) b) der Abschluss des Ermittlungsverfahrens (Strafbefehlsantrag, Anklageschrift, Einstellungsverfügung) und nach lit. c) die strafgerichtlichen Entscheidungen zu berichten, soweit solche ergingen. Nach Ziffer 4 war zu berichten, soweit der Verfahrensstand dies erforderte.

Das MJ wurde erstmals nach der Umsetzung der Durchsuchungsmaßnahmen vom 23.11.2022 mündlich am 24.11.2022 über das am 13.06.2022 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt unterrichtet. Der schriftliche Erstbericht der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover erfolgte am 05.10.2023 über den damaligen Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Der nächste Bericht erfolgte unter dem 09.12.2023 auf demselben Weg nach der am 20.10.23 erfolgten Einstellung des Hauptsacheverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt und der am 06.12.2023 erfolgten Einstellung eines aus diesem Hauptsacheverfahren abgetrennten, ebenfalls gegen den beschuldigten Staatsanwalt gerichteten, Verfahrens wegen des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Die Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens vom 19.06.2024 wurde - wie sich aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 120 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Drs. 19/5824 ergibt (Drs. 19/6282, S. 24) - durch mündliche Unterrichtung dem Staatssekretär sowie dem

Leiter der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste und der Leiterin des Personalreferats des MJ mündlich am 22.10.2024 durch die nunmehrige Generalstaatsanwältin in Celle, den damaligen stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover und die nunmehrige Leiterin der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen und seinerzeitige Dezernentin berichtet und damit kurz vor der geplanten Verhaftung des beschuldigten Staatsanwalts, die am 29.10.2024 erfolgte. Wie sich bereits aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 112 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Drs. 19/5824 ergibt, war das MJ entgegen den Bestimmungen der vorgenannten AV zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht informiert (Drs. 19/6182, S. 23).

In der Folgezeit berichtete die Staatsanwaltschaft Hannover fortlaufend und nach Zuweisung des Verfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt an die Staatsanwaltschaft Osnabrück mit Erlass vom 18.11.2024 jeweils anlassbezogen.

In Bezug auf das Disziplinarverfahren bestand die Pflicht der bzw. des Dienstvorgesetzten, auf dem Dienstweg eine Abschrift der Verfügung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorzulegen (Nummer 1 Buchst. a der AV des MJ vom 10.12.2021 über Berichtspflichten der Justizbehörden nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz, Nds. Rpfl. 2022, S. 21). Dies erfolgte in Bezug auf das gegen den beschuldigten Staatsanwalt geführte Disziplinarverfahren erstmals mit Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024, beim MJ eingegangen am 14.02.2024.

6. Welche Kontrollmechanismen der Justizaufsicht (z. B. Personalüberprüfungen, Risikoanalysen, Meldekettten bei Verdacht auf Korruption) haben im besagten Fall versagt, und welche strukturellen oder personellen Defizite sieht die Landesregierung hierfür als ursächlich an?

Als Kontrollmechanismen sehen die Berichtspflichten der Justizbehörden nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz, AV des MJ vom 10.12.2021 (2030 - 202.46) und die Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen, AV des MJ vom 20.05.2025 (4107-MJ-8105/2017) sowie AV des MJ vom 18.06.2020 (4107-402. 27) besondere Berichtspflichten vor, die die Aufsicht durch das MJ sicherstellen sollen. Etwaige Verstöße hiergegen sind Gegenstand einer disziplinarischen Aufarbeitung.

7. Wer trägt aus Sicht der Landesregierung die politische und dienstrechtliche Verantwortung für das verspätete Eingreifen - insbesondere die jeweiligen Justizministerinnen Halviza und Wahlmann sowie die Leitungsebene des Justizministeriums?

Die dienstrechtliche Verantwortung setzt eine Kenntnisnahme der maßgeblichen Umstände voraus. Wer konkret welche Entscheidungen oder Maßnahmen aufgrund welcher Informationslage hätte treffen müssen, ist Gegenstand einer disziplinarischen Aufarbeitung.

Ministerin Dr. Wahlmann erhielt von dem Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt erstmals am 11.10.2023 Kenntnis, als ihr der schriftliche Erstbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 05.10.2023 über das elektronische Aktensystem VIS vorgelegt wurde. Hierin berichtete die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover über das verdeckt geführte Verfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt und die am 24.11.2022 stattgefundene Unterrichtung des Staatssekretärs und des Leiters der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste. Dabei wies sie in dem knapp zwei Seiten umfassenden Bericht darauf hin, dass es sich um einen „geringen“ bzw. „vagen“ Verdacht handle. Zudem berichtete sie, dass die Polizei nach den Durchsuchungsmaßnahmen zahlreiche Datenträger ausgewertet, Zeugenvernehmungen durchgeführt und die Einlassung des beschuldigten Staatsanwalts zur Sache überprüft und mit den polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen habe. Das LKA Niedersachsen komme in seinem „Abschlussbericht“ zu der Feststellung, dass ein Tatnachweis „trotz intensiver und umfangreicher Ermittlungen“ nicht habe geführt werden können. Hieraus ergab sich, dass eine Einstellung des Verfahrens kurz bevorstand, was dann auch tatsächlich so erfolgte: Das Hauptsacheverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt wurde am 20.10.2023 eingestellt; das hieraus abgetrennte, ebenfalls gegen diesen gerichtete Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses wurde am 06.12.2023 eingestellt. Vor diesem Hintergrund war durch die Justizministerin zu diesem Zeitpunkt nichts zu veranlassen. Am 22.10.2024 wurden der Staatssekretär, der Leiter der Strafrechtsabteilung

und die Leiterin des Personalreferats des MJ durch die Generalstaatsanwältin der Generalstaatsanwaltschaft Celle, den stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover und die nunmehrige Leiterin der Zentralstelle und ermittelnde Oberstaatsanwältin über die erneuten Ermittlungen und den mittlerweile erlassenen Haftbefehl gegen den beschuldigten Staatsanwalt unterrichtet. Am selben Tag informierte der Staatssekretär die Justizministerin mündlich in groben Zügen hierüber. Zu diesem Zeitpunkt stand die Vollstreckung des Haftbefehls bevor, sodass insoweit kein Grund für weitere Veranlassungen bestand.

Die Übernahme des Staatsanwalts aus Berlin fällt ebenso wie sämtliche Taten, die Gegenstand der - noch nicht rechtskräftigen - Verurteilung des Staatsanwalts sind, in die Amtszeit der Vorgängerregierung.

8. In wie vielen Ermittlungsverfahren (bitte genaue Anzahl und Auflistung der wesentlichen Verfahren) hat der Beschuldigte nach Erkenntnissen der Landesregierung Informationen weitergegeben, und welche konkreten negativen Folgen (z. B. Flucht von Beschuldigten, Verfahrenseinstellungen, entgangene Strafverfolgung) sind dadurch entstanden?

Eine abschließende Beurteilung ist der Landesregierung nicht möglich, da das Strafverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Gegenstand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt ist dabei der Vorwurf, dass er Beschuldigten, gegen die die Staatsanwaltschaft Hannover Ermittlungsverfahren führte, u. a. Kenntnisse über gerichtliche Observationsanordnungen, Verfahrenseinstellungen, Telekommunikationsüberwachungsanordnungen, den jeweiligen polizeilichen Erkenntnisstand, die polizeiliche Identifizierung von Mitbeschuldigten, den Stand der Rechtshilfe, die Identifikation von Encrochat-Kennungen, den Einsatz von Vertrauenspersonen, dem LKA Niedersachsen vorliegende Encrochat-Inhalte, die bevorstehende Beantragung von Haftbefehlen und eine bevorstehende Durchsuchung vermittelt haben soll. Die insoweit mutmaßlich verübten Taten waren Gegenstand des gerichtlichen Strafverfahrens (Aktenzeichen 99 KLs 3/25 Landgericht Hannover), welches mit der - nicht rechtskräftigen - Verurteilung des Staatsanwalts vom 20.03.2026 wegen Bestechlichkeit und Tateinheitlicher vorsätzlicher Verletzung des Dienstgeheimnisses in neun Fällen endete. Welche konkreten Konsequenzen diese Taten nach sich zogen, kann zumindest derzeit nicht mit letzter Sicherheit beurteilt werden. Jedenfalls dürften die vermittelten Informationen zumindest mitursächlich dafür gewesen sein, dass sich mehrere Beschuldigte der inländischen Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entziehen konnten.

Weitergehende Ausführungen können im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht getätigt werden. Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus Ermittlungsverfahren, auch aus abgeschlossenen, besteht die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln könnten den noch nicht rechtskräftig verurteilten Staatsanwalt oder Dritte in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch könnte der Ermittlungserfolg in etwaig noch anhängigen Ermittlungsverfahren, aber auch in dem noch anhängigen Strafverfahren, bei dem im Falle einer erfolgreichen Revision des Verurteilten auch die Zurückverweisung an das Landgericht Hannover zur erneuten Verhandlung denkbar ist, gefährdet werden.

9. Welche Folgen misst die Landesregierung dem „Skandal“ für das Vertrauen der Bevölkerung in die niedersächsische Justiz und den Rechtsstaat insgesamt bei, und welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um diesen Vertrauensschaden zu beheben?

In der niedersächsischen Justiz arbeiten rund 17 000 Menschen mit großem Engagement im Dienst der Gerechtigkeit. Umso bedauerlicher ist es, dass sich in dem Einzelfall des mutmaßlich korrupten

Staatsanwalts aus Hannover herausgestellt hat, dass einer dieser rund 17 000 Menschen der Erwartung, die in ihn gesetzt wurde und auf die er seinen Amtseid geleistet hat - nämlich neben dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen - zuwidergehandelt hat.

Der Fall hat indes gezeigt, dass die niedersächsische Justiz funktioniert - denn auch in diesem Fall eines mutmaßlichen Straftäters aus den eigenen Reihen haben die zuständigen Staatsanwaltschaften erfolgreich ermittelt, einen Haftbefehl erwirkt und vollstreckt und den beschuldigten Staatsanwalt angeklagt. Das Landgericht Hannover hat diesen - noch nicht rechtskräftig - zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Das MJ hat den Fall zum Anlass genommen, um folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Es wurde verbindlich geregelt, dass Verfahren gegen Bedienstete einer Staatsanwaltschaft künftig grundsätzlich von einer anderen Staatsanwaltschaft zu führen sind als von derjenigen, bei der die oder der Bedienstete den Dienst versieht, wenn das Verfahren - auch - den Vorwurf einer Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353 d StGB betrifft oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten einer Staatsanwaltschaft begangene verfolgbare Straftat vorliegen.

In Bezug auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber wird vor der Abordnung oder Versetzung nach Niedersachsen nunmehr - ebenso wie bei Neueinstellungen - auch ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Bei der Neufassung der Allgemeinen Verfügung zu den Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen (AV des MJ vom 20.05.2025 [4107-MJ-8105/2017], Nds. Rpfl. 2025, 273 ff.) wurde hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und der Dauer der sich aus Ziffer 2 ergebenden Berichtspflichten unter Ziffer 4.2.4. die - bereits nach der Vorfassung bestehende - Berichtspflicht bei Wiederaufnahme der Ermittlungen nach einer zunächst erfolgten Einstellung zur Klarstellung ausdrücklich aufgenommen.

Darüber hinaus werden nach Maßgabe der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie, Beschluss der Landesregierung vom 01.04.2014 - Nds. MBl. Nr. 16/2014, S. 330 ff.) bereits seit dem Jahr 2014 die Arbeitsplätze innerhalb der Justizverwaltung fortlaufend hinsichtlich ihrer Korruptionsgefährdung bewertet, Präventionsmaßnahmen erarbeitet und die Beschäftigten durch Fortbildungsveranstaltungen sensibilisiert. Außerdem sind im gesamten Geschäftsbereich lokale Ansprechpartnerinnen und -partner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Beschäftigte benannt.

Zudem wurde die seit dem Jahr 2023 bestehende Pflicht, eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichten, vollständig umgesetzt. Über die Meldestelle im MJ können Bedienstete nun - auf Wunsch auch anonym - Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden oder offenlegen. Diesen Meldungen wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachgegangen.

Zur Sicherstellung des Geheimschutzes für sensible staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren besteht bereits jetzt die Möglichkeit, Informationssperren in den Fachverfahren einzurichten und dadurch zu gewährleisten, dass nur jene Justizangehörige inhaltliche Kenntnis von den Verfahren erhalten, die diese aus dienstlichen Gründen zwingend benötigen. Von diesen „Verfahrenssperren“ wird in allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften Gebrauch gemacht.

10. Welche konkreten Lehren zieht die Landesregierung aus dem besagten Fall, und welche Kontroll- und Aufsichtsmechanismen (z. B. verpflichtende Hintergrundchecks, Frühwarnsysteme, Richtlinien zur Abziehung aus sensiblen Bereichen) wurden oder werden infolge des „Skandals“ gegebenenfalls eingeführt?

Insofern wird auf die in der Antwort zu Frage 9 genannten Maßnahmen Bezug genommen.

11. Welche internen Berichte, Protokolle, Dienstanweisungen oder Korrespondenzen zum gesamten Vorgang (2020 bis 2026) liegen dem Justizministerium vor, und zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang wurden diese dem Landtag, dem Rechtsausschuss oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

Der Hauptverwaltungsvorgang 7036 MJ-E 7036 E.22/2023 der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste des MJ enthält derzeit 2 784 Seiten (Stand: 16.06.2026) sowie 22 Sonderhefte. Darin enthalten sind Berichte, Erlasse, Vermerke, Presseartikel, politische Anfragen sowie E-Mail-Verkehr innerhalb des MJ, aber auch zwischen diesem und nachgeordneten Behörden sowie Gerichten.

Der gesamte Vorgang 7036 MJ-E 7036 E.22/2023 (Hauptvorgang und Sonderhefte) enthält die folgenden Berichte (Stand 16.06.2026):

- 65 Berichte der Staatsanwaltschaft Osnabrück an das MJ,
- 18 Berichte der Staatsanwaltschaft Hannover an das MJ,
- 15 Berichte der Staatsanwaltschaft Hannover an die Generalstaatsanwaltschaft Celle,
- 6 Berichte der Staatsanwaltschaft Braunschweig an das MJ,
- 5 Berichte der Generalstaatsanwaltschaft Celle an das MJ,
- 2 Berichte der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg an das MJ,
- 1 Bericht des Innenministeriums an das MJ,
- 1 Bericht der Staatsanwaltschaft Göttingen an das MJ,
- 1 Bericht der Staatsanwaltschaft Stade an das MJ,
- 1 Bericht des Niedersächsischen Landesarbeitsgerichts an das MJ,
- 1 Bericht des AJSD an das MJ,
- 1 Bericht des Niedersächsischen Obergerichts an das MJ,
- 1 Bericht des Niedersächsischen Finanzgerichts an das MJ,
- 1 Bericht des ZIB an das MJ,
- 1 Bericht des Sozialgerichts Hannover an das MJ und
- 1 Bericht der JVA Hannover an das MJ.

Auf dieser Grundlage wurden die den gegenständlichen Sachverhalt betreffenden parlamentarischen Anfragen beantwortet und die Unterrichtungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 07.11.2024, 22.01.2025, 12.02.2025 und 18.02.2026 vorgenommen.

In der Abteilung Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung des MJ liegen die im Rahmen ordnungsgemäßer Aktenführung gebildeten Akten vor, d. h. Personalakten einschließlich etwaiger Sonderhefte (z. B. Disziplinarverfahren) und den Personalakten des ehemaligen Dienstherrn des Staatsanwalts.

Berichte in Personalangelegenheiten sind regelmäßig Teil der Personalakten, gegebenenfalls des betreffenden Sonderheftes (z. B. Disziplinar-Sonderhefte). Unter Dienstanweisungen werden üblicherweise allgemeine Regelungen zur Dienstverrichtung, z. B. zur Vorgangsbearbeitung, verstanden. Sie beziehen sich definitionsgemäß nicht auf einen einzelnen Vorgang. „Korrespondenzen“ zwischen dem Justizministerium, den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sind in Gestalt von Berichten und Erlassen Teil der Akten.

Die Vorlage von Akten und Vorgängen der Landesregierung und dieser nachgeordneter Behörden und Gerichte ist derzeit Gegenstand des 3. Beweisbeschlusses des 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags vom 01.06.2026. Der Umfang der danach sowie gemäß eventueller weiterer Beweisbeschlüsse vorzulegender Akten und Vorgänge wird durch die Landesregierung zu gegebener Zeit nach Maßgabe von Artikel 24 und 27 Niedersächsische Verfassung geprüft.